

Die Sitzung des Bundesrates**Splitting und Erziehungsgutschriften in der AHV**  
*Inkraftsetzung samt Detailregelung auf 1997*

Der Bundesrat hat am Mittwoch definitiv das Inkrafttreten der 10. AHV-Revision auf den 1. Januar 1997 beschlossen. Gleichzeitig genehmigte er die damit zusammenhängenden Verordnungsänderungen, die unter anderem die Detailregelung des Einkommenssplittings und der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften enthalten.

U. M. Bern, 29. November

Die 10. AHV-Revision hat eine Änderung der Verordnungen über die AHV, die freiwillige AHV/IV für Auslandschweizer und über die Rückführung der von Ausländern an die AHV bezahlten Beiträge sowie der Verordnungen über die IV und über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV zur Folge. Diese sind den im Rahmen der 10. AHV-Revision vorgenommenen Gesetzesänderungen entsprechend angepasst worden und werden zusammen mit der Gesetzesrevision Anfang 1997 Rechtskraft erlangen. Die Erhöhung des Frauenrentenalters, die in der 10. AHV-Revision beschlossen wurde, erfolgt nicht sofort, sondern stufenweise.

**Hälftige Teilung des Einkommens**

Zu den wesentlichen Neuerungen der 10. AHV-Revision gehört das *Einkommenssplitting*, welches inskünftig Mann und Frau einen eigenständigen Rentenanspruch garantiert. Gemäss der vom Bundesrat am Mittwoch vorgenommenen Änderung der AHV-Verordnung werden dabei die Einkommen von Ehepaaren, bei welchen beide Ehegatten in der AHV obligatorisch oder freiwillig versichert sind, hälftig geteilt. Dabei gelten auch Beitragslücken als Versicherungszeiten, wenn sie durch Beitragszeiten vor dem 20. Altersjahr, durch Beitragszeiten im Jahr der Entstehung des Rentenanspruchs oder durch Zusatzjahre ausgefüllt werden können. Von Bedeutung sind die Zusatzjahre vor allem im Scheidungsfall, indem im Zeitpunkt der Scheidung ein oder zwei Zusatzjahre mehr angerechnet werden können. Bei der Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe können ausserdem die Ehegatten gemeinsam oder jeder für sich die Vornahme der Einkommensteilung verlangen.

**Erziehungsgutschriften für ganze Jahre**

Eng verbunden mit dem Einkommenssplitting sind die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. *Erziehungsgutschriften* werden dabei nur für ganze Jahre gewährt. Für das Jahr, in welchem der Anspruch entsteht, also im Geburtsjahr des Kindes, wird keine Gutschrift angerechnet, dagegen aber im Erlöschensjahr, das heisst im Jahr, in welchem das jüngste Kind das 16. Altersjahr vollendet. Ausserdem sieht die Verordnung vor, Erziehungsgutschriften in dem Jahr, in welchem die Ehe geschlossen oder aufgelöst wurde, voll anzurechnen. Wenn nur ein Elternteil in der AHV versichert ist, wird dieser wie eine ledige Person betrachtet und die Erziehungsgutschrift vollumfänglich angerechnet.

Im Gegensatz zur Erziehungsgutschrift muss die *Betreuungsgutschrift* jährlich geltend gemacht

werden. Betreuungsgutschriften erhalten Personen, die sich um pflegebedürftige Familienmitglieder kümmern. Voraussetzung dafür ist der gemeinsame Haushalt. In Fällen, wo mehrere Personen eine pflegebedürftige Person betreuen, wird die Gutschrift zu gleichen Teilen auf die betreuenden Angehörigen aufgeteilt.

**Kürzungen beim Rentenvorbezug**

Eine weitere wichtige Neuerung betrifft das flexible Rentenalter durch die Einführung des *Rentenvorbezugs*. Analog zum Rentenaufschub wird der Vorbezug so geregelt, dass die Versicherten während der Dauer des Rentenbezugs beitragsmässig gleich gestellt werden, wie wenn sie die AHV-Rente erst mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters (für Frauen nach Ablauf der Übergangsfrist 64 Jahre, für Männer 65 Jahre) bezogen hätten. Der Bundesrat hat den Kürzungssatz beim Rentenvorbezug auf 6,8% pro Vorbezugsjahr festgelegt. Gemäss den Übergangsbestimmungen zum AHV-Gesetz beträgt der Kürzungssatz für Frauen der Jahrgänge 1939 bis 1947 jedoch nur 3,4%. Ab 1997 können Männer erstmals mit 64 Jahren vom Rentenvorbezug Gebrauch machen.

**Beitragspflicht für alle**

Mit der 10. AHV-Revision werden grundsätzlich alle Personen beitragspflichtig, das heisst, die bisher geltenden Befreiungen von nichterwerbstätigen Ehefrauen und Witwen werden aufgehoben. Bei den nichterwerbstätigen Verheirateten gelten die Beiträge aber als bezahlt, wenn der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Mindestbeitrag bereits entrichtet hat. Sind beide Ehegatten nicht erwerbstätig, hat jeder die Beiträge auf Grund des halben ehelichen Vermögens und Renteneinkommens zu bezahlen.

Das bisherige Versicherungsobligatorium für Schweizer, die im Ausland für einen Schweizer Arbeitgeber tätig sind, wird auf die Bundesbediensteten eingeschränkt. Die übrigen Arbeitnehmer können während ihrer Ausländertätigkeit die Versicherung jedoch weiterführen, wenn dazu das gemeinsame Einverständnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorliegt. Umgekehrt können in der Schweiz wohnhafte Schweizer und ihnen gleichgestellte Ausländer, die wegen eines Sozialversicherungsabkommens von der obligatorischen Versicherung ausgeschlossen sind (z. B. weil sie ihre Erwerbstätigkeit im Ausland ausüben), der Versicherung freiwillig beitreten. Ebenfalls freiwillig beitreten können unabhängig von ihrem Ehemann alle Schweizer Bürgerinnen. Damit entfallen die bisher für Frauen geltenden Beschränkungen.